



25. APR. 2008

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

8 L 111/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED],
 3. des Minderjährigen [REDACTED],
 4. der Minderjährigen [REDACTED]
 5. der Minderjährigen [REDACTED],
- die Antragsteller zu 3. bis 5. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und andere, Lothrin-
ger Straße 60, 46045 Oberhausen, Gz.: 175/08K11 V,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5287281-160,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht (Eilverfahren)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat

die 8. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 21. April 2008

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dabelow
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 8 K 452/08.A erhobenen Klage der Antragsteller gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2008 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1, 75 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) gestellte Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem o. g. Aktenzeichen erhobenen Klage ist zulässig und begründet.

Gemäß §§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 AsylVfG ist der Ausländer zur Ausreise innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn das Bundesamt seinen Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat und wenn er nicht im Besitze einer Aufenthaltsgenehmigung ist. In diesem Fall erlässt das Bundesamt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit §§ 59 und 60 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - AufenthG – eine Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung.

Die Voraussetzungen hierfür liegen bei den Antragstellern vor. Sie besitzen keine Aufenthaltsgenehmigungen und das Bundesamt hat ihren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Wie indessen aus § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG folgt, soll der Aussetzungsantrag des Asylbewerbers immer dann Erfolg haben, und somit gemäß § 37 Abs. 2 AsylVfG der Aufenthalt jedenfalls bis zur unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrages gestattet sein, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, insbesondere wenn sich der Asylantrag im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abweichend von der Einschätzung des Bundesamtes nicht als offensichtlich unbegründet darstellt.

Ein Asylbegehren ist offensichtlich unbegründet, wenn bei vollständiger Erforschung des Sachverhaltes an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemeiner Rechtsauffassung (nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) sich die Abweisung des Asylbegehrens geradezu aufdrängt,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 2. Mai 1984 - 2 BvR 1413/83 - in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 67, 43; Beschluss vom 17. Dezember 1986 - 2 BvR 2032/83 - in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1987, 314; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 1. März 1984 - 18 B 21406/83 -; Beschluss vom 25. April 1986 - 18 B 20596/85 -.

In Anwendung dieser Grundsätze kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Asylantrag der Antragsteller zur Zeit nicht offensichtlich unbegründet ist.

Insoweit bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 8. Februar 2008 enthaltenen Abschiebungsandrohung (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG), weil entgegen der Auffassung des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid nämlich nicht angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen des - hier allein streitgegenständlichen - § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) "offensichtlich" nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylVfG). Nur im Falle der Richtigkeit dieses Offensichtlichkeitsurteils überwiegt jedoch das öffentliche Interesse an der Abschiebung vor unanfechtbarer Entscheidung im Asylverfahren das individuelle Interesse am Verbleiben im Bundesgebiet, so dass Ausgangspunkt der gerichtlichen Überprüfung die Frage sein muss, ob der Asylantrag bzw. der Antrag auf

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

Zwar ist zum Einen zuzugestehen, dass sich die Ausführungen der Antragsteller zu 1. und 2. bei ihrer Anhörung beim Bundesamt in großen Teilen als vage gehalten qualifizieren lassen und sie in der Gesamtschau auch nicht als gänzlich widerspruchsfrei angesehen werden können. Zum anderen schildern die Antragsteller aber im Kernbereich dasselbe fluchtauslösende Ereignis, bzw. dieselben fluchtauslösenden Ereignisse, wenn sich auch die jeweilige Schwerpunktsetzung unterscheidet. Für die Kammer hat es den Anschein, dass sich die Entscheidung des Bundesamtes, das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet zu bewerten, weniger an der Feststellung objektiver Fakten orientiert, als vielmehr an der subjektiven Wertung des Einzelentscheiders über das (teilweise) Aussageverhalten der Antragsteller. Dies klingt für den Antragsteller zu 1. etwa an, wenn ausgeführt wird (Seite 5 Mitte des Bescheides):

"Auch die vom Antragsteller zu 1) gewählte Struktur in der Darstellungsweise lässt Zweifel am Wahrheitsgehalt aufkommen, weil viele lenkende Eingriffe und Rückfragen notwendig waren, um den Antragsteller zu 1) zu einer annähernd nachvollziehbaren Ordnung zu veranlassen. Es wäre indes zu erwarten, dass - wahres Erleben unterstellt - der Antragsteller zu 1) von sich aus auch ohne wiederholte Rück-, Zwischen- und Nachfragen den Kern der Verfolgungsgeschichte darbieten kann. Umgekehrt spricht das wirre, abgehackte und zu kurz greifende und damit im Wesentlichen nicht konsistente Vorbringen dafür, dass es sich um eine erfundene Geschichte handelt."

Auch die im Bescheid abschließenden wiedergegebenen Überlegungen zur Abweisung als "offensichtlich unbegründet" (Seite 8 des Bescheides) überzeugen die Kammer nicht. Im Kern wird die Wertung darauf gestützt, dass die Antragsteller nicht in der vom anhörenden Entscheider erwarteten Art ihr Fluchtschicksal schilderten. Wenn den Antragstellern dort vorgeworfen wird, die Gelegenheit zum freien Sachvortrag nicht wahrgenommen zu haben, um eine an tatsächlichem Erleben orientierte Schilderung zu machen, vermag das dazu führen, das Asylbegehren als nicht begründet zu bewerten, nicht aber ohne weiteres als "offensichtlich" unbegründet. Die Kammer teilt auch nicht die Auffassung, dass die Würdigung eines Asylvorbringens als insgesamt unglaubhaft grundsätzlich geeignet ist, eine qualifizierte Ablehnungsentscheidung zu tragen.

Schließlich kann bei der Bewertung hier nicht aus dem Blick gelassen werden, dass die Antragsteller sich auf Verfolgungshandlungen in Tschetschenien berufen und sich bei Tschetschenien um eine politisch und verfolgungsmäßig sehr sensible Region handelt. Es ist bekannt, dass aktive und passive Unterstützer der tschetschenischen Rebellen vom russischen Militär gesucht und nicht selten festgehalten und misshandelt werden. Es erscheint nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Antragsteller zu 1 und 2. Maßnahmen ausgesetzt gewesen sind bzw. in Zukunft sein könnte, die als verfolgungsrelevant anzusehen sind. Ob die von den Antragstellern gegebene Schilderung glaubhaft ist und inwieweit etwaige derartige – gegebenenfalls drohenden - staatlichen Maßnahmen im konkreten Fall als asylverheblich angesehen werden können, muss im Hauptsacheverfahren nach Anhörung der Antragsteller entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dabelow